

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mödling vom 12.03.2021 betreffend die Bezüge/Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates.

Aufgrund des § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. Nr. 0032-0 i.d.G.F. wird verordnet:

### § 1

Die monatliche Entschädigung des 1. Vizebürgermeisters beträgt 50 v.H., jene des 2. Vizebürgermeisters 40 v.H. und jene des 3. Vizebürgermeisters 35 v.H. des Bezuges des Bürgermeisters.

### § 2

Den Mitgliedern des Stadtrates mit Ausnahme des(r) Vizebürgermeister(s) gebührt eine monatliche Entschädigung im Ausmaß von 30 v.H. des Bezuges des Bürgermeisters.

### § 3

Den Vorsitzenden eines Gemeinderatsausschusses, die keinen Anspruch nach §1 oder § 2 dieser Verordnung haben, gebührt eine monatliche Entschädigung von 15 v.H. des Bezuges des Bürgermeisters. Diesen gebührt zusätzlich eine Entschädigung nach § 4 dieser Verordnung.

### § 4

Den Mitgliedern des Gemeinderates, die keinen Anspruch nach §1 oder §2 dieser Verordnung haben, gebührt für die Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung eine Entschädigung in der Höhe von 20 v.H. des Bezuges des Bürgermeisters (Sitzungsgeld).

### § 5

Die Verordnung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Regelung über die Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

Abg. z.NR Hans Stefan Hintner

Angeschlagen am 15.03.2021  
Abgenommen am 31.03.2021

Der Bürgermeister